



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Füssen N 8 „In der Bildsaul“

---

Der Stadtrat der Stadt Füssen hat am 22.12.1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Füssen N 8 „In der Bildsaul“ - bestehend aus der Planzeichnung, der Satzung und der Begründung i.d.F. vom 22.12.1998 als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gem. § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

Diese Satzung zeigte die Stadt Füssen dem Landratsamt Ostallgäu gem. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 BauGB a.F. i.V.m. § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG an. Mit Schreiben vom 01.06.1999 teilte das Landratsamt Ostallgäu mit, daß gemäß § 11 Abs. 3 BauGB a.F. eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Auf Hinweis des Landratsamtes wurde in der Begründung der 3. Absatz unter Ziff. 1.2 redaktionell abgeändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Füssen, Stadtbauamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den unter a) genannten Fällen innerhalb eines Jahres, bzw. in den unter b) genannten Fällen innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Füssen, 21.06.1999  
STADT FÜSSEN

gez.

Dr. Wengert  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – vom 24.06.1999, Nr. 142